

Kurztitel

Kosmetiker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 638/1996

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Text**Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut,
2. Reinigen der Haut und anschließende komplette Gesichtsbearbeitung (präparativ und apparativ),
3. Hals-, Nacken- und Dekolletépflege,
4. Augenbrauen- und Wimpernfärben (erforderlichenfalls auch Färbungen),
5. Tages-Make-up und dessen Umwandlung in ein Abend-Make-up,
6. Hand- und Nagelpflege sowie Handmassage.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Richtigkeit der Beurteilung der Haut,
2. Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung,
4. Anatomisch richtige Anwendung der Strichführung bei Gesichtsmassage,
5. Individuelle Farbgestaltung bei dekorativer Kosmetik.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.